

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Indogermanische Sprachwissenschaft

vom XX.XX.2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 12 Die Masterarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 20 Diploma Supplement**
- § 21 Einsicht in die Studienakten**
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 24 Aberkennung des Mastergrades**
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Indogermanische Sprachwissenschaft“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen der Indogermanischen Sprachwissenschaft so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Indogermanische Sprachwissenschaft“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang „Indogermanische Sprachwissenschaft“ ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs Philologie (FB 9) zuständig. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang „Indogermanische Sprachwissenschaft“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang „Indogermanische Sprachwissenschaft“ oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7 **Regelstudienzeit und Studienumfang,** **Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrundegelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8 **Studieninhalte**

(1) Das Masterstudium im Studiengang „Indogermanische Sprachwissenschaft“ umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

- a) Indogermanistische Theorie und Methodik (Modul I - 10 LP)
- b) Sprachliche Varianz und Invarianz (Modul II - 10 LP)
- c) Italische Sprachwissenschaft (Modul III - 10 LP)
- d) Griechische Sprachwissenschaft (Modul IV - 10 LP)
- e) Indoiranische Sprachwissenschaft (Modul V - 15 LP)
- f) Indo-European Language and Culture (Modul VI - 30 LP)
- g) Praxismodul (Modul VII – 5 LP)
- h) Forschungsmodul (Modul VIII - 30 LP incl. Masterarbeit)

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Die im Curriculum des Masters „Indogermanische Sprachwissenschaft“ verankerten Veranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, Sprachkurs und Kolloquium. Darüber hinaus können jederzeit weitere Veranstaltungstypen angeboten werden.

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen den Studierenden thematisch abgegrenztes Fachwissen überblicksartig vermittelt wird.

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende durch aktive Teilnahme vertieftes Wissen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens erlangen, vorzugsweise anhand von Sekundärliteratur.

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende durch aktive Teilnahme Anwendungskompetenzen erlangen, vorzugsweise anhand von Primärtexten.

Kolloquien dienen der kritischen Diskussion bestimmter wissenschaftlicher Fragestellungen, insbesondere aber der Diskussion der Abschlussarbeiten der Studierenden.

Sprachkurse dienen dem Erwerb einer bestimmten Sprache bzw. Sprachstufe unter entsprechender Eigenleistung der Studierenden.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Präsentationen, Moderationen, Hausarbeiten, benotete Hausaufgaben, Berichte, mündliche Leistungsüberprüfungen oder Vorträge. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (Prüfungsleistungen). Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt auf elektronischem Wege. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der bekanntgemachten Frist ohne Angabe von Gründen zurückgenommen. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der bekanntgemachten Frist zurückgenommen werden.

§ 12

Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Indogermanischen Sprachwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten.

(2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 90 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate und entspricht 25 Leistungspunkten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 4.

(6) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) und einmal in elektronischer Form einzureichen; der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/Einer der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme

erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebil-

det werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 40 % angerechnet werden.

(8) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind möglich, soweit noch Versuchsmöglichkeiten nach Satz 1 zur Verfügung stehen. Bei einer Wiederholung zur Notenverbesserung gilt die bessere Note. Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des The-

mas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine Wiederholung der Masterarbeit zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen Prüfungsleistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 30 % in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und 6,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der/Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Ab-

nahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24
Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 25
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) gem. § 12 Abs. 4 S. 2 Hochschulgesetz vom XX.XX.2011.

Münster, den XX.XX.2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den XX.XX.2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Modulbeschreibungen

Modul I

Modultitel deutsch:	Indogermanistische Theorie und Methodik (Modul I)				
Modultitel englisch:	Theory and Methodology of Indo-European Linguistics				
Studiengang:	Master „Indogermanische Sprachwissenschaft“				
Turnus:	jährlich	Dauer:	2 Sem.	Fachsemester:	1./2. LP: 10 Workload: 300 h

1	Modulstruktur:				
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz
	Selbststudium				
	1.	Indogermanistische Theorie	Seminar (P)	5	30 h (2 SWS)
	2.	Indogermanistische Methodik	Übung (P)	3	30 h (2 SWS)
3.	Einführung in die Indogermanistik	Vorlesung (P)	2	30 h (2 SWS)	30 h

2	Lehrinhalte:
	Das Modul vermittelt Grundwissen über die indogermanischen Sprachen und ihre mittels historisch-vergleichender Rekonstruktion und philologischer Textthermeneutik erschließbare Einheit. Die Vorlesung „Einführung in die Indogermanistik“ bietet eine Übersicht über die sprachlich-kulturelle Vielfalt der Sprachfamilie. Das Seminar stellt, ausgehend von der einzelsprachlichen Textdokumentation, Theorien sprachwissenschaftlicher Rekonstruktion vor. Methoden der Philologie am Beispiel einer altindogermanischen Sprache mit ihrer jeweiligen Überlieferungsproblematik werden in der Übung erläutert. Darüber hinaus stellt sie kleinere Forschungsaufgaben vor, in denen die Rekonstruktionsmethode auf unterschiedlichen sprachlichen Ebenen und der Umgang mit grundlegenden Hilfsmitteln eingeübt werden.

3	Erworbene Kompetenzen:
	Die Studierenden bekommen einen Überblick über die in der Indogermanistik relevanten Forschungsmethoden und ihre Anwendungsgebiete und lernen die Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf exemplarische Fragestellungen. Sie erhalten grundlegende Kenntnisse über den wissenschaftlichen Umgang mit Texten und über die an diesen Texten zu gewinnenden Einsichten über die Prinzipien des Sprachwandels. Der kulturübergreifende, interdisziplinäre Ansatz fördert darüber hinaus das Verständnis der Studierenden für Probleme interkultureller Kompetenz und schärft den Blick für Fragen der „Kulturellen Rekonstruktion“.

4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul
---	---

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Bachelor Griechische Philologie, Bachelor Lateinische Philologie, Bachelor Religionswissenschaft, Master Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums, Master Lateinische Philologie, Master Klassische Philologie
---	--

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Gegebenenfalls Wahlpflichtmöglichkeit auf Veranstaltungsebene
---	--

7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung ☐ Modulbegleitende Teilprüfungen
---	---

8	Art der Prüfungsleistungen: Schriftliche Hausarbeit (10-15 S.), zählt 100%, Nicht prüfungsrelevante Studienleistung: mündliche Prüfung (30 min.)
---	---

9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: keine
---	---

10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 13,50%
----	---

11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Michael Janda	Zuständiger Fachbereich: FB 9 - Philologie
----	---	--

Modultitel: Indogermanistische Theorie und Methodik (Modul I)

Modulabschlussprüfung: ☒ Ja
☐ Nein

Art der Abschlussprüfung: ☐ Klausur 90 min. ☐ mündl. Prüfung 30 min. ☐ _____ min.
☐ Referat ☒ schriftl. HA 10-15 S.

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Indogermanistische Theorie						
Veranstaltungstitel (englisch): Indo-European Theory						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
☐ Vorlesung	☐ Klausur _____min.	☐		☐	☐	☐
☒ Seminar	☐ Referat	☐	☐ aktiv *	☐	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung _____min.	☐	☐ erfolgreich**	☐	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Indogermanistische Methodik						
Veranstaltungstitel (englisch): Indo-European Methodology						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
☐ Vorlesung	☐ Klausur _____min.	☐		☐	☐	☐
☐ Seminar	☐ Referat	☐	☐ aktiv *	☐	☐	☐
☒ Übung	☐ mündl. Prüfung _____min.	☐	☐ erfolgreich**	☐	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch): Einführung in die Indogermanistik						
Veranstaltungstitel (englisch): Introduction to Indo-European Linguistics						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
[x] Vorlesung	[] Klausur ____min.	[]	[] aktiv * [x] erfolgreich**	[]	[]	[]
[] Seminar	[] Referat	[]		[]	[]	[]
[] Übung	[x] mündl. Prüfung 30 min.	[]		[x]	[]	[]
[] _____	[] schriftl. HA	[]		[]	[]	[]
_____	[] _____ ____min.	[]		[]	[]	[]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Modultitel deutsch:	Sprachliche Varianz und Invarianz (Modul II)								
Modultitel englisch:	Linguistic Typology and Language Universals								
Studiengang:	Master „Indogermanische Sprachwissenschaft“								
Turnus:	jährlich	Dauer:	2 Sem.	Fachsemester:	1./2.	LP:	10	Workload:	300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Seminar 1	Seminar (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2.	Seminar 2	Seminar (P)	4	30 h (2 SWS)	60 h
	3.	Übung/Lektüretutorium	Übung (P)	3	60 h (4 SWS)	60 h

2	Lehrinhalte: Das Modul behandelt Phänomenologie und Theorie sprachlicher Universale. Dabei liegt in einem Seminar der Schwerpunkt auf synchroner Invarianz und Varianz (Typologie und Universalienforschung, Grammatiktheorie), im zweiten auf diachronen Entwicklungsregularitäten (u.a. Grammatikalisierungstheorie). In der Übung bzw. einem individuell zusammengestellten Lektüretutorium geht es um alternative Modelle und Erklärungen für sprachliche Varianz und Invarianz unter besonderer Berücksichtigung sozialer und kognitiver Faktoren. Das Lektüretutorium wird bei sehr heterogener Zusammensetzung der Hörschaft angeboten werden (mit 1 SWS Kontaktzeit für die Studierenden).
---	--

3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Grundwissen über universale, typologische und areale Charakteristika der Sprachen der Welt und können theoretische Aussagen mit universalistischem Anspruch ebenso wie stereotypes Alltags'wissen' über Sprache und Sprachen kritisch reflektieren und aus fachwissenschaftlicher Sicht darstellen und kommentieren. Durch das vertiefte Verständnis der Unterschiede und Gemeinsamkeiten menschlicher Sprachen sind sie auch für Probleme der interkulturellen Kommunikation sensibilisiert.	
---	--	--

4	Status:	☒ Pflichtmodul	☐ Wahlpflichtmodul
---	---------	--	---

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:
---	--

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine
---	---

7	Leistungsüberprüfung:
	☒ Modulabschlussprüfung ☐ Modulbegleitende Teilprüfungen

8	Art der Prüfungsleistungen: Referat (45 Min.) oder Moderation (45 Min.)
---	---

9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: keine
---	--

10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8.50%
----	---

11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Nikolaus Himmelmann	Zuständiger Fachbereich: FB 9 - Philologie
----	---	--

Modultitel: Sprachliche Varianz/ Invarianz
Linguistic Typology and Language Universals

Modulabschlussprüfung: ☒ Ja
☐ Nein

Art der Abschlussprüfung: ☐ Klausur ____min. ☐ mündl. Prüfung ____min. ☐ _____min.
☒ Referat/Moder. 45 min. ☐ schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Seminar 1 zu Sprachlicher Varianz/ Invarianz									
Veranstaltungstitel (englisch): Seminar 1 on Linguistic Typology and Language Universals									
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote			
				Pflicht	Wahlpflicht				
				☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.		☐	☐	☐
				☒ Seminar	☐ Referat		☐	☐	☐ aktiv *
				☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.		☐	☐	☐ erfolgreich**
				☐ _____	☐ schriftl. HA		☐	☐	
				☐ _____	☐ Moderation ____min.		☐	☐	
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:									

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Seminar 2 zu Sprachlicher Varianz/ Invarianz									
Veranstaltungstitel (englisch): Seminar 2 on Linguistic Typology and Language Universals									
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote			
				Pflicht	Wahlpflicht				
				☐ Vorlesung	☐ Klausur _____min.		☐	☐	☐
				☒ Seminar	☐ Referat		☐	☐	☐
				☐ Übung	☐ mündl. Prüfung _____min.		☐	☐	☐
				☐ _____	☐ schriftl. HA		☐	☐	☐
				☐ _____	☐ Moderation		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Studienleistung ist entweder ein Referat oder eine Moderation.									

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch): Übung zu Sprachlicher Varianz/ Invarianz						
Veranstaltungstitel (englisch): Course on Linguistic Typology and Language Universals						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.	☐		☐	☐	☐
☐ Seminar	☐ Referat	☐	☐ aktiv *	☐	☐	☐
☒ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐	☐ erfolgreich**	☐	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ Übungen ____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Modultitel deutsch:		Italische Sprachwissenschaft (Modul III)							
Modultitel englisch:		Italic Linguistics							
Studiengang:		Master „Indogermanische Sprachwissenschaft“							
Turnus:	jährlich	Dauer:	2 Sem.	Fachsemester:	1./2.	LP:	10	Workload:	300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Hist. Grammatik d. Italischen	Seminar (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	2.	Kult. Rekonstruktion d. Italischen	Übung (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	3.	Lateinische Philologie	Vorlesung (P)	2	30 h (2 SWS)	30 h

2	Lehrinhalte: Das Modul vermittelt Methoden der historischen Rekonstruktion und Sachkenntnisse der italischen Sprachgeschichte, die für die indogermanistische Rekonstruktion grundlegend ist. Im Seminar wird die diachrone Entwicklung des Lateinischen und seiner italischer Verwandten anhand von Lautgesetzen erarbeitet. In der Übung werden Methoden der „Kulturellen Rekonstruktion“ an empirischem Material unterschiedlicher Textgattungen angewendet. Die Vorlesung stellt Methoden philologischer Textarbeit an lateinischen Autoren in synchroner Perspektive vor.
---	---

3	Erworbene Kompetenzen: Die Veranstaltungen verschaffen den Studierenden Einblick in die italischen Sprachen und die philologischen und sprachwissenschaftlichen Methoden ihrer Erschließung. Neben dem Erwerb synchroner Sprachkenntnisse einer altitalischen Sprache steht die sprachwissenschaftliche diachrone Einordnung in die Indogermania sowie Methoden und Perspektiven der kulturellen Rekonstruktion in diesem Sprachzweig im Mittelpunkt. Neben den philologischen und sprachwissenschaftlichen Kenntnissen erwerben die Studierenden Kompetenzen zur Einschätzung textuellen Materials auf Relevanz für kultur- und religionsgeschichtliche Fragestellungen.
---	--

4	Status:	☒ Pflichtmodul	☐ Wahlpflichtmodul
---	---------	--	---

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Bachelor Griechische Philologie, Bachelor Lateinische Philologie, Bachelor Religionswissenschaft, Master Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums, Master Lateinische Philologie, Master Klassische Philologie
---	--

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Gegebenenfalls Wahlpflichtmöglichkeit auf Veranstaltungsebene
---	--

7	Leistungsüberprüfung:	
	☐ Modulabschlussprüfung	☒ Modulbegleitende Teilprüfungen

8	Art der Prüfungsleistungen: Klausur (90 Min.), zählt 50%, Präsentation/Moderation (45 Min.), zählt 50%
---	--

9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: keine
---	--

10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8,50%
----	---

11	Modulbeauftragte/r: Oliver Konrad M.A.	Zuständiger Fachbereich: FB 9 - Philologie
----	--	--

Modultitel: Italische Sprachwissenschaft (Modul III)

Modulabschlussprüfung: ☐ Ja
☒ Nein

Art der Abschlussprüfung: ☐ Klausur ____min. ☐ mündl. Prüfung ____min. ☐ ____min.
☐ Referat ☐ schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Historische Grammatik des Italienischen									
Veranstaltungstitel (englisch): Italic Historical Grammar									
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote			
				Pflicht	Wahlpflicht				
				☐ Vorlesung	☒ Klausur 90 min.		☒	☒ ☐	[50%]
				☒ Seminar	☐ Referat		☐	☐ ☐	☐
				☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.		☐	☐ ☐	☐
				☐ _____	☐ schriftl. HA		☐	☐ ☐	☐
				☐ _____	☐ _____ ____min.		☐	☐ ☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:									

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Kulturelle Rekonstruktion des Italischen									
Veranstaltungstitel (englisch): Italic Cultural Reconstruction									
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote			
				Pflicht	Wahlpflicht				
				☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.		☐	☐	☐
				☐ Seminar	☒ Präs./Moder. 45 min.		☒	☐	☒ [50%]
				☒ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.		☐	☐	☐
				☐ _____	☐ schriftl. HA		☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____ ____min.	☐	☐	☐	☐	☐			
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Als Studienleistung zählt entweder eine Präsentation oder eine Moderation.									

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch): Lateinische Philologie						
Veranstaltungstitel (englisch): Latin Philology						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
☒ Vorlesung	☐ Klausur	☐		☐	☐	☐
☐ Seminar	☐ Referat ____min.	☐	☐ aktiv *	☐	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐	☐ erfolgreich**	☐	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____ ____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Modultitel deutsch:		Griechische Sprachwissenschaft (Modul IV)							
Modultitel englisch:		Greek Linguistics							
Studiengang:		Master „Indogermanische Sprachwissenschaft“							
Turnus:	jährlich	Dauer:	2 Sem.	Fachsemester:	1./2.	LP:	10	Workload:	300 h
1	Modulstruktur:								
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium			
	1.	Hist. Grammatik d. Griechischen	Seminar (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h			
	2.	Kult. Rekonstruktion d. Griech.	Übung (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h			
	3.	Griechische Philologie	Vorlesung (P)	2	30 h (2 SWS)	30 h			
2	Lehrinhalte: Das Modul vermittelt synchron-philologische und diachron-rekonstruktive Erschließungsmethoden des Griechischen als der ältesten dokumentierten Sprache Europas. Die Vorlesung vermittelt einen konzentrierten Überblick über die griechische Überlieferung oder die Werke früher Dichtung. Das Seminar führt in die historische Laut- und Formenlehre ein und vermittelt einen Überblick der Geschichte und Entwicklung der griechischen Sprache und ihrer Dialekte. In der Übung werden sprachhistorische Analyseverfahren mit Blick auf ihren Beitrag zu einer „Kulturellen Rekonstruktion“ im größeren Zusammenhang und Vergleich mit anderen indogermanischen Sprachen und Kulturkreisen eingeübt.								
3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erhalten sichere Kenntnisse in den Grundlinien der griechischen Literaturgeschichte sowie Grundfertigkeiten in der Deutung griechischer literarischer Texte. Die Vorstellung philologischer und sprachwissenschaftlicher Methoden befähigen zur diachronen sprachwissenschaftlichen und allgemein-kulturhistorischen Einordnung des Griechischen in die Indogermania, mit besonderem Augenmerk für Sachverhalte und Fragestellungen, die die „Kulturelle Rekonstruktion“ hinsichtlich materieller Grundlagen und ideeller Vorstellungen im antiken und vorhistorischen Griechenland betreffen.								
4	Status:	☒ Pflichtmodul			☐ Wahlpflichtmodul				
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Bachelor Griechische Philologie, Bachelor Lateinische Philologie, Bachelor Religionswissenschaft, Master Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums, Master Lateinische Philologie, Master Klassische Philologie								
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Gegebenenfalls Wahlpflichtmöglichkeit auf Veranstaltungsebene								
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen								
8	Art der Prüfungsleistungen: Klausur (90 Min.), zählt 50%, Präsentation/Moderation (45 min.), zählt 50%								
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: keine								
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8,50%								
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Michael Janda			Zuständiger Fachbereich: FB 9 - Philologie					

Modultitel: Griechische Sprachwissenschaft (Modul IV)

Modulabschlussprüfung: ☐ Ja
☒ Nein

Art der Abschlussprüfung: ☐ Klausur ____min. ☐ mündl. Prüfung ____min. ☐ ____min.
☐ Referat ☐ schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Historische Grammatik des Griechischen						
Veranstaltungstitel (englisch): Greek Historical Grammar						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
☐ Vorlesung	☒ Klausur 90 min.	☒	☐ aktiv * ☐ erfolgreich**	☒	☐	[50%]
☒ Seminar	☐ Referat	☐		☐	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____ ____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Kulturelle Rekonstruktion des Griechischen									
Veranstaltungstitel (englisch): Greek Cultural Reconstruction									
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote			
				Pflicht	Wahlpflicht				
				☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.		☐	☐	☐
				☐ Seminar	☒ Präs./Moder. 45 min.		☒	☐	☒ [50%]
				☒ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.		☐	☐	☐
				☐ _____	☐ schriftl. HA		☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____ ____min.	☐	☐	☐	☐	☐			
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Als Studienleistung zählt entweder eine Präsentation oder eine Moderation.									

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch): Griechische Philology						
Veranstaltungstitel (englisch): Greek Philology						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
☒ Vorlesung	☐ Klausur ____min.	☐		☐	☐	☐
☐ Seminar	☐ Referat	☐	☐ aktiv *	☐	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐	☐ erfolgreich**	☐	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____ ____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Modultitel deutsch:	Indoiranische Sprachwissenschaft (Modul V)				
Modultitel englisch:	Indo-Iranian Linguistics				
Studiengang:	Master „Indogermanische Sprachwissenschaft“				
Turnus:	jährlich	Dauer:	2 Sem.	Fachsemester:	1./2. LP: 15 Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Hist. Gramm. d. Indoiranischen	Seminar (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	2.	Kult. Rekonstr. d. Indoiranischen	Übung (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	3.	Sanskrit für Anfänger	Sprachkurs (P)	3	60 h (4 SWS)	30 h
	4.	Sanskrit für Fortgeschrittene	Sprachkurs (P)	4	60 h (4 SWS)	60 h

2	Lehrinhalte:
	Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse indoiranischer Sprachen und philologische und rekonstruktive Methoden ihrer Analyse. Die Übung führt überblicksweise in die Methodik und Perspektiven „Kultureller Rekonstruktion“ auf Grundlage indoiranischer Sprachzeugnisse ein. Im Seminar werden die spezifischen Gegebenheiten der historischen Laut- und Formenlehre einer oder mehrerer indoiranischer Sprachen erarbeitet. Die beiden Sprachkurse sorgen für solide synchrone Kenntnisse des Sanskrit im Bereich von Wortschatz und Formenlehre.

3	Erworbene Kompetenzen:
	Die Studierenden erhalten sichere Kenntnisse indoiranischer Sprachen in ihrer spezifischen Überlieferungssituation und werden befähigt, diese in kritischer Reflexion in den indogermanischen Kontext zu stellen. Die wichtige Stellung des altindischen Sanskrit für die sprachliche und „Kulturelle Rekonstruktion“ schlägt sich in der Absolvierung zweier Kurse zum Erwerb gut gesicherter Sprachkenntnisse nieder; die Studierenden sind in der Lage, auch kultur- und religionsgeschichtliche Sachverhalte auf Grundlage indoiranischen Sprachmaterials zu erkennen und einzuordnen. Daneben erhalten sie das nötige Instrumentarium, um sich mit dem – aus eurozentrischer Perspektive notwendig – fremden indoiranischen Kulturkreis in sprach- und kulturwissenschaftlich fundierter Weise auseinanderzusetzen.

4	Status:	☒ Pflichtmodul	☐ Wahlpflichtmodul
---	----------------	--	---

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:
	Bachelor Religionswissenschaft, Master Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:
	Gegebenenfalls Wahlpflichtmöglichkeit auf Veranstaltungsebene

7	Leistungsüberprüfung:
	☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen

8	Art der Prüfungsleistungen:
	Schriftliche Hausarbeit (10-15 S.), zählt 40%, benotete Hausaufgaben (2-3 S.), zählen insgesamt 60%

9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges:
	keine

10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:
	11%

11	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
	Marc Lücke M.A.	FB 9 - Philologie

Modultitel: Indoiranische Sprachwissenschaft

Modulabschlussprüfung: ☐ Ja
☒ Nein

Art der Abschlussprüfung: ☐ Klausur ____min. ☐ mündl. Prüfung ____min. ☐ ____min.
☐ Referat ☐ schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Historische Grammatik des Indoiranischen									
Veranstaltungstitel (englisch): Indo-Iranian Historical Grammar									
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote			
				Pflicht	Wahlpflicht				
				☐ Vorlesung	☐ Klausur _____min.		☐	☐	☐
				☒ Seminar	☐ Referat		☐	☐	☐
				☐ Übung	☐ mündl. Prüfung _____min.		☐	☐	☐
				☐ _____	☒ schriftl. HA 10-15 S.		☒	☒	☐
☐ _____	☐ _____min.	☐		☐	☐	[40%] ☐			
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:									

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Kulturelle Rekonstruktion des Indoiranischen										
Veranstaltungstitel (englisch): Indo-Iranian Cultural Reconstruction										
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote				
				Pflicht	Wahlpflicht					
				☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.		☐	☐	☐	
				☐ Seminar	☐ Referat		☐	☐	☐ aktiv *	☐
				☒ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.		☐	☐	☐ erfolgreich**	☐
				☐ _____	☐ schriftl. HA		☐	☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____min.	☐	☐	☐	☐	☐				
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:										

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch): Sanskrit für Anfänger									
Veranstaltungstitel (englisch): Sanskrit for Beginners									
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote			
				Pflicht	Wahlpflicht				
				☐ Vorlesung	☐ Klausur ___min.		☐	☐	☐
				☐ Seminar	☐ Referat		☐	☐	☐
				☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ___min.		☐	☐	☐
				☐ Kurs__	☐ schriftl. HA ___min.		☐	☐	☐
				☒ Sprachkurs	☒ Hausaufgaben***		☒	☒	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Als Studieleistung sind									

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

*** Als Studienleistung sind 3 Hausaufgaben im Umfang von jeweils 2-3 Seiten zu erbringen.

Veranstaltung 4

Veranstaltungstitel (deutsch): Sanskrit für Fortgeschrittene									
Veranstaltungstitel (englisch): Sanskrit for Advanced Learners									
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bil- dung der Modulnote			
				Pflicht	Wahlpflicht				
				☐ Vorlesung	☐ Klausur ___min.		☐	☐	☐
				☐ Seminar	☐ Referat		☐	☐	☐ aktiv *
				☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ___min.		☐	☐	☐ erfolgreich**
				☐ Kurs__	☐ schriftl. HA ___min.		☐	☐	☐
☒ Sprachkurs	☒ Hausaufgaben***	☒		☒	☐	[30%]			
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:									

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

*** Als Studienleistung sind 3 Hausaufgaben im Umfang von jeweils 2-3 Seiten zu erbringen.

Modultitel deutsch:	Indogermanische Sprache und Kultur (Modul VI)								
Modultitel englisch:	Indo-European Language and Culture								
Studiengang:	Master „Indogermanische Sprachwissenschaft“								
Turnus:	im Winterse- mester	Dauer:	1 Sem.	Fachsemester:	3.	LP:	30	Workload:	900

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Comparative IE Linguistics	Seminar (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	2.	Archeology and Anthropology	Seminar (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	3.	Capita Selecta	Kolloquium (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	4.	Course on another IE language	Übung (P)	5	60 h (4 SWS)	90 h
	5.	Course on another IE language	Übung (P)	5	60 h (4 SWS)	90 h
	6.	Course on Anatolian	Übung (P)	5	60 h (4 SWS)	90 h

2	Lehrinhalte: Das Modul spannt einen inhaltlichen Bogen von Methoden und Ergebnissen der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft in Bezug auf Phonologie und theoretischem Überbau hin zu realienkundlicher und kulturhistorischer Anwendung, Einordnung und Übertragung des linguistischen Befunds. Die Übungen bieten die Möglichkeit zu weitergehendem Spracherwerb.
---	---

3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden schärfen ihren Blick für Methoden und Herangehensweise der modernen Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft anhand ausgewählter Fachliteratur und selbständigen Übungsaufgaben. Die Verknüpfung des ge- nuin sprachwissenschaftlichen und philologischen Resultats mit perspektivisch weiter gesteckten kultur- und religions- historischen Überlegungen verfolgt insbesondere das Kolloquium. In den Übungen wird die syn- und diachrone Sprach- kompetenz der Studierenden anhand von mindestens zwei weiteren Sprachen vertieft und geschärft.
---	--

4	Status:	☒ Pflichtmodul	☐ Wahlpflichtmodul
---	---------	--	---

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:
---	--

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Courses on other Indo-European Languages können nach Maßgabe des jeweiligen Semesterangebots und eigener Interessenslage ausgewählt werden (Voraussetzung: insgesamt 15 LP müssen abgedeckt sein). Die Übung Anatolisch kann je nach Angebot Hethisch, Luwisch oder Vergleichbares sein.
---	--

7	Leistungsüberprüfung:	
	☐ Modulabschlussprüfung	☒ Modulbegleitende Teilprüfungen

8	Art der Prüfungsleistungen: Zweimal Auswahl zwischen Klausur (90 min.) oder Referat (45 min.), zählen jeweils 30%, Hausarbeit (10-15 S.), zählt 40%
---	---

9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Besuch der Module I-V
---	--

10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20%
----	---

11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Michael Janda	Zuständiger Fachbereich: Universiteit Leiden - Faculteit der Geesteswetenschappen
----	---	---

Modultitel: Indogermanische Sprache und Kultur (Modul VI)

Modulabschlussprüfung: ☐ Ja
☒ Nein

Art der Abschlussprüfung: ☐ Klausur ____min. ☐ mündl. Prüfung ____min. ☐ ____min.
☐ Referat ☐ schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft										
Veranstaltungstitel (englisch): Comparative Indo-European Linguistics										
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote				
				Pflicht	Wahlpflicht					
				☐ Vorlesung	☒ Klausur 90 min.		☒	☐	☒	[30 %]
				☒ Seminar	☒ Referat 45 min.		☒	☐ aktiv *	☒	[30 %]
				☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.		☐	☐ erfolgreich**	☐	[]
				☐ _____	☐ schriftl. HA		☐	☐	☐	[]
☐ _____	☐ _____ ____min.	☐	☐	☐	☐	[]				
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Als Studienleistung zählt entweder eine Klausur oder ein Referat.										

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Archäologie und Anthropologie der Indogermanen										
Veranstaltungstitel (englisch): Archaeology and Anthropology of the Indo-Europeans										
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote				
				Pflicht	Wahlpflicht					
				[] Vorlesung	[x] Klausur 90 min.		[x]	[]	[x]	[30%]
				[x] Seminar	[x] Referat 45 min.		[x]	[]	[x]	[30%]
				[] Übung	[] mündl. Prüfung ____min.		[]	[]	[]	[]
				[] _____	[] schriftl. HA		[]	[]	[]	[]
[] _____	[] _____ ____min.	[]	[]	[]	[]	[]				
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Als Studienleistung zählt entweder eine Klausur oder ein Referat.										

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch): Capita Selecta						
Veranstaltungstitel (englisch): Capita Selecta						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.	☐	☐ aktiv *	☐	☐	☐
☐ Seminar	☐ Referat	☐	☐ erfolgreich**	☐	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐		☐	☐	☐
☒ Kolloquium	☒ schriftl. HA 10-15 S.	☒		☒	☐	[40%]
☐ _____	☐ _____ ____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Veranstaltung 4

Veranstaltungstitel (deutsch): Übung zu einer weiteren indogermanischen Sprache						
Veranstaltungstitel (englisch): Course on another Indo-European Language						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.	☐	☐ aktiv *	☐	☐	☐
☐ Seminar	☐ Referat	☐	☐ erfolgreich**	☐	☐	☐
☒ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____ ____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 5

Veranstaltungstitel (deutsch): Übung zu einer weiteren indogermanischen Sprache						
Veranstaltungstitel (englisch): Course on another Indo-European Language						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.	☐	☐ aktiv * ☒ erfolgreich**	☐	☐	☐
☐ Seminar	☐ Referat	☐		☐	☐	☐
☒ Übung	☒ mündl. Prüfung 30 min.	☐		☒	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____ min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 6

Veranstaltungstitel (deutsch): Übung zum Anatolischen						
Veranstaltungstitel (englisch): Course on Anatolian						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.	☐	☐ aktiv * ☒ erfolgreich**	☐	☐	☐
☐ Seminar	☐ Referat	☐		☐	☐	☐
☒ Übung	☒ mündl. Prüfung 30 min.	☐		☒	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____ min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Modultitel deutsch:	Praxismodul (Modul VII)					
Modultitel englisch:	Internship Module					
Studiengang:	Master „Indogermanische Sprachwissenschaft“					
Turnus:	jedes Sem.	Dauer:	Fachsemester:	1./2.	LP:	5 Workload: 150 h
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Praktikum/Projekt/Tagung	vers.	5	vers.	150
2	Lehrinhalte: Das Praxismodul ermöglicht den Studierenden – mit Blick auf potentielle Berufsfelder und allgemeine Employability -, selbstorganisiert und völlig selbständig erste Erfahrungen in der Berufswelt zu sammeln. Den Studierenden stehen hierbei grundsätzlich drei Möglichkeiten offen: 1. ein Praktikum in einer Einrichtung oder einem Unternehmen (etwa Verlag, Museum, Bibliothek, Tageszeitung, Radio- oder TV-Sender, Nicht-Regierungsorganisation), 2. ein eigenständiges geplantes und durchgeführtes Projekt mit wissenschaftlichem Fachbezug (etwa Erstellen einer Homepage zu einem abgegrenzten Thema, Organisation eines Tags der offenen Tür, kleine Schüler- und Bachelorabsolventenorientierte PR-Kampagne), 3. Mit-Organisation der indogermanistischen „Leiden-Münster-Tagung“ (Planung, Buchung, Kommunikation)					
3	Erworbene Kompetenzen: Jenseits von fachspezifischen und lehr- und lernbezogenen Kompetenzen eröffnet das Praxismodul den Blick auf jeweils eigene soziale Kompetenzen, die in Interaktion mit Kollegen, Kunden oder Mitbewerbern im Berufsalltag vonnöten sind. Daneben werden organisatorische und planerische Fähigkeiten geschult; die Darstellung der eigenen Person in „ungewohntem“ Umfeld trägt zur Einordnung eigener Fähigkeiten und Eigenschaften bei.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Siehe 2 Lehrinhalte					
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung ☐ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Nicht prüfungsrelevante Studienleistung: Bericht (2-3 S.) über den Ablauf des Praktikums/des Projekts/der Tagung					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0,00%					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Michael Janda			Zuständiger Fachbereich: FB 9 - Philologie		

Modultitel deutsch:		Forschungsmodul (Modul VIII)							
Modultitel englisch:		Research Module							
Studiengang:		Master „Indogermanische Sprachwissenschaft“							
Turnus:	im Sommersemester	Dauer:	1 Sem.	Fachsemester:	4.	LP:	30	Workload:	900
1	Modulstruktur:								
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium			
	1.	Kolloquium	Kolloquium (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h			
	2.	Masterarbeit	(P)	25		750 h			
2	Lehrinhalte: Das Indogermanistische Forschungsmodul führt Studierende konzentriert an die selbständige Bearbeitung einer aktuellen wissenschaftlichen Fragestellung heran, die Präsentation eines Kurzvortrags auf einer Tagung - etwa der zu diesem Zweck initiierten „Leiden-Münster-Tagung“ - münden soll. Sie kann von der in größere sprachliche, kulturgeschichtliche und interdisziplinäre Kontexte eingebundenen etymologischen Analyse von Einzelwörtern über die Sammlung und kritische Evaluation der für ein Lautgesetz oder morphonologisches Muster relevanten Beispiele bis hin zum sprachwissenschaftlich abgestützten Mythenvergleich reichen. Entsprechende Untersuchungen bereiten auf die Abfassung der Masterarbeit vor und können ihre Grundlage liefern.								
3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden lernen, selbstorganisiert wissenschaftlich zu arbeiten. Sie suchen den Kontakt mit dem internationalen Forschungsdiskurs, fördern dabei ihre kommunikative und interkulturelle Kompetenz und ihre aktive Sprachbeherrschung.								
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul								
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:								
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Thema der Masterarbeit ist im Rahmen der Indogermanischen Sprachwissenschaft nach Absprache mit dem Prüfer frei zu wählen.								
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung ☐ Modulbegleitende Teilprüfungen								
8	Art der Prüfungsleistungen: Schriftliche Masterarbeit, zählt 100% Nicht prüfungsrelevante Studienleistungen: Referat (45 min.) und Tagungsvortrag (25 min.)								
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Besuch der Module I-VI								
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 30%								
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Michael Janda				Zuständiger Fachbereich: FB 9 - Philologie				

Modultitel: Indogermanistisches Forschungsmodul (Modul VIII)

Modulabschlussprüfung: ☒ Ja
☐ Nein

Art der Abschlussprüfung: ☐ Klausur ____min. ☐ mündl. Prüfung ____min.
☐ Referat ☒ schriftl. Masterarbeit (100 %) ☐ _____ min.

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Kolloquium						
Veranstaltungstitel (englisch): Colloquium						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
☐ Vorlesung	☐ Klausur	☐	☐ aktiv * ☒ erfolgreich**	☐	☐	☐
☐ Seminar	☒ Referat 45 min.	☐		☒	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung	☐		☐	☐	☐
☒ Kolloquium	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☒ Vortrag 25 min.	☐		☒	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).